

Allgemeine Geschäftsbedingungen THG-Quoten-Vermarktung durch die eQuota GmbH für E-Mobilist:innen

Präambel

Die go2zero GmbH („**Kooperationspartner:in**“) bietet Halter:innen von Elektrofahrzeugen („**E-Mobilist:innen**“)¹ in Kooperation mit der eQuota GmbH, Harzer Straße 39, 12059 Berlin („**Dienstleisterin**“) einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderung durch elektrischen Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, an („**THG-Quoten-Vermarktung**“). Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Vorgaben aus §§ 5ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV).

Um an der THG-Quoten-Vermarktung teilzunehmen, meldet der/die E-Mobilist:in ein Elektrofahrzeug für die THG-Quoten-Vermarktung an und schließt hierbei einen Vertrag mit der Dienstleisterin auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs bestimmt der/die E-Mobilist:in die Dienstleisterin gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten für die Vermarktung anrechenbaren Einsparung an Treibhausgasemissionen („**THG-Quote**“) des angemeldeten Elektrofahrzeugs und tritt sein/ihr Recht zur Vermarktung der THG-Quote an die Dienstleisterin ab. Im Gegenzug dazu erhält der/die E-Mobilist:in nach den nachfolgend definierten Bedingungen eine Vergütung von der Dienstleisterin ausbezahlt.

Die Dienstleisterin vermarktet die abgetretene THG-Quote an Quotenverpflichtete i. S. v. §§ 37a ff. BImSchG.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen der Dienstleisterin und dem/der E-Mobilist:in und betreffen den Vertragsschluss, die Anmeldung des Elektrofahrzeugs, die Abtretung der THG-Quote sowie die Vermarktung der THG-Quote durch die Dienstleisterin und die dem/der E-Mobilist:in zustehende Vergütung.

¹ Dienstleisterin und E-Mobilist:in: nachfolgend einzeln auch die „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“

- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen der Dienstleisterin und dem/der E-Mobilist:in im Rahmen der Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung von dem/der Kooperationspartner:in durch den/die E-Mobilist:in abgeschlossen werden.
- 1.3. Das Verhältnis zwischen dem/der Kooperationspartner:in und der Dienstleisterin sowie das Verhältnis zwischen dem/der Kooperationspartner:in und dem/der E-Mobilist:in sind nicht Gegenstand dieser AGB.

2. **Vertragsschluss; Anmeldung Elektrofahrzeug**

- 2.1. Der Vertrag zwischen der Dienstleisterin und dem/der E-Mobilist:in wird durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs abgeschlossen.
- 2.2. Der/die Kooperationspartner:in stellt dem/der E-Mobilist:in auf seiner/ihrer Website ein Online-Formular zur Verfügung, über das der/die E-Mobilist:in ein Elektrofahrzeug für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden kann. Hierzu trägt der/die E-Mobilist:in seine/ihre persönlichen Daten in das Online-Formular ein und stellt ein Foto/Scan der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I i. S. v. § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBI. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung („**Fahrzeugschein**“) zur Verfügung. Der/die E-Mobilist:in hat dafür Sorge zu tragen, dass das Foto/Scan des Fahrzeugscheins (Vorder- und Rückseite) vollständig und gut lesbar ist. Vor Absenden des Online-Formulars bestätigt der/die E-Mobilist:in, dass er/sie diese AGB zur Kenntnis genommen hat und diese AGB akzeptiert. Durch Absenden des ausgefüllten Online-Formulars gibt der/die E-Mobilist:in ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB ab. Die Dienstleisterin nimmt das Angebot durch eine Vertragsbestätigung in Textform gegenüber dem/der E-Mobilist:in an.
- 2.3. Die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs erfolgt immer für ein volles Kalenderjahr („**Anmeldungszeitraum**“). Die Anmeldung ist spätestens bis zum 31. Januar des auf den Anmeldezeitraum folgenden Jahres möglich.
- 2.4. Das Elektrofahrzeug kann nur angemeldet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) das Elektrofahrzeug ist ein reines Batterieelektrofahrzeug i. S. v. § 2 Nr. 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist;
 - (b) der/die E-Mobilist:in ist auf dem Fahrzeugschein als Halter:in des Elektrofahrzeugs eingetragen;
 - (c) der/die E-Mobilist:in ist Betreiber:in eines nicht öffentlichen Ladepunktes (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist);
 - (d) das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs wurde bezogen auf den Anmeldezeitraum (Ziff. 2.2.) noch nicht an einen Dritten übertragen oder durch den/die E-Mobilist:in selbst an einen/eine Quotenverpflichteten vermarktet.
- 2.5. Die Dienstleisterin ist nicht verpflichtet, das Angebot des/der E-Mobilist:in auf Abschluss eines Vertrages anzunehmen. Die Dienstleisterin ist insbesondere berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, sofern die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. nicht erfüllt sind.
- 2.6. Die Dienstleisterin ist berechtigt, von dem/der E-Mobilist:in weitere Nachweise bezüglich des angemeldeten Elektrofahrzeugs zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in § 37a ff. BImSchG bzw. §§ 5ff. 38. BImSchV erforderlich sind.
- 2.7. Der/die E-Mobilist:in kann beliebig viele Elektrofahrzeuge für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Für jedes Elektrofahrzeug wird ein getrennter Vertrag auf Basis dieser AGB abgeschlossen. Sofern der/die E-Mobilist:in mehrere Fahrzeuge gleichzeitig anmeldet, kann die Dienstleisterin die Vertragsbestätigungen für die gleichzeitig angemeldeten Elektrofahrzeuge zusammenfassen.

3. Beendigung der Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung des Elektrofahrzeuges wird automatisch mit Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3.) beendet. Eine Beendigung der Anmeldung durch den/die E-Mobilist:in ist nicht erforderlich.
- 3.2. Die Dienstleisterin wird den/die E-Mobilist:in rechtzeitig vor Ablauf des Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3.) in Textform auf den Ablauf des Anmeldezeitraumes und die Möglichkeit einer erneuten Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung hinweisen, sofern die Zusammenarbeit zwischen dem/der Kooperationspartner:in und der Dienstleisterin fortbesteht.

4. **Bestimmung als Dritten i. S. v. §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV; Abtretung THG-Quote; Exklusivität**

- 4.1. Durch den Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Ziff. 2. bestimmt der/die E-Mobilist:in die Dienstleisterin gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten für das angemeldete Elektrofahrzeug.
- 4.2. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nach Maßgabe der Ziff. 2. tritt der/die E-Mobilist:in das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug an die Dienstleisterin ab. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 2.3. geregelten Anmeldezeitraum.
- 4.3. Der/die E-Mobilist:in stellt sicher, dass das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) nicht an einen Dritten übertragen wird und dass der/die E-Mobilist:in die THG-Quote im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) nicht selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

5. **Mitteilung beim Umweltbundesamt; Vermarktung der THG-Quote**

- 5.1. Die Dienstleisterin wird die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs unter Einhaltung der hierfür geltenden Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) dem Umweltbundesamt mitteilen.
- 5.2. Die Dienstleisterin ist berechtigt, die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Quotenverpflichtete zu vermarkten.
- 5.3. Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 2.) erklärt der/die E-Mobilist:in sein/ihr Einverständnis, dass die Dienstleisterin die THG-Quote des Elektrofahrzeugs für den Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) dem Umweltbundesamt mitteilt und zu diesem Zweck dem Umweltbundesamt eine Kopie des Fahrzeugscheins zusammen mit den Daten des/der E-Mobilist:in vorlegt.

6. **Vergütung; Abrechnung**

- 6.1. Nachdem das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV), erlangt der/die E-Mobilist:in gegen die Dienstleisterin einen Anspruch auf eine pauschale Vergütung pro Kalenderjahr und angemeldetem Elektrofahrzeug.
- 6.2. Die Höhe der Vergütung wird dem/der E-Mobilist:in bei der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 2.) mitgeteilt.
- 6.3. Die Dienstleisterin wird die Vergütung möglichst zeitnah, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen nach erfolgreicher Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV) auf das von dem/der E-Mobilist:in bei

Vertragsschluss angegebene Bankkonto auszahlen. Zusätzlich zur Vergütung zahlt die Dienstleisterin Umsatzsteuer in der jeweils geregelten gesetzlichen Höhe, sofern diese anfällt.

7. Pflichten des/der E-Mobilist:in

- 7.1. Der/die E-Mobilist:in stellt sicher, dass er/sie bei Vertragsschluss (Ziff. 2.2.) vollständige und inhaltlich richtige Angaben macht.
- 7.2. Der/die E-Mobilist:in teilt der Dienstleisterin oder dem/der Kooperationspartner:in etwaige Änderungen seiner/ihrer persönlichen Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mit.
- 7.3. Falls die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. entfallen, teilt der/die E-Mobilist:in dies der Dienstleisterin oder dem/der Kooperationspartner:in unverzüglich unaufgefordert mit.

8. Laufzeit; Kündigung; Datenlöschung

- 8.1. Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen (Ziff. 2.2.) und endet mit der Auszahlung der Vergütung (Ziff. 6.3.).
- 8.2. Die Dienstleisterin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem/der Kooperationspartner:in und der Dienstleisterin beendet wird, auf dessen Basis die Dienstleisterin die THG-Quoten-Vermarktung in Zusammenarbeit mit dem/der Kooperationspartner:in anbietet.
- 8.3. Wird der Vertrag beendet, gelten die vertraglichen Regelungen insoweit und solange fort, wie diese für die Abwicklung des angemeldeten Elektrofahrzeugs erforderlich sind. Insbesondere wird die Dienstleisterin die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs nach Maßgabe der Ziff. 5.1. dem Umweltbundesamt mitteilen und dem/der E-Mobilist:in eine etwaige Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 6. auszahlen.
- 8.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Dienstleisterin liegt insbesondere vor, wenn der/die E-Mobilist:in die THG-Quote für den Anmeldezeitraum i. S. v. Ziff. 2.3. bereits anderweitig an einen Quotenverpflichteten vermarktet oder an einen Dritten übertragen hat.
- 8.5. Die Kündigungserklärung des/der E-Mobilist:in kann wahlweise gegenüber dem/der Kooperationspartner:in oder gegenüber der Dienstleisterin erfolgen.
- 8.6. Die Dienstleisterin ist verpflichtet, sämtliche Daten, die der/die E-Mobilist:in an die Dienstleisterin übermittelt hat, zu löschen, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbesondere eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des/der E-Mobilist:in nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

9. **Haftungsbegrenzung**

- 9.1. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet die Dienstleisterin für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
- (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Dienstleisterin, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Dienstleisterin, ihrer gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- 9.2. Darüber hinaus ist eine Haftung der Dienstleisterin, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 9.3. Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziff. 9.1. und 9.2. gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

10. **Informationspflichten (Verbraucher)**

- 10.1. Im Rahmen der Verordnung über Online - Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem/der E-Mobilist:in unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.
- 10.2. Die Dienstleisterin ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. **Datenschutz**

- 11.1. Zur Erfüllung des zwischen dem/der E-Mobilist:in und eQuota geschlossenen Vertrags verarbeitet eQuota die erforderlichen personenbezogenen Daten des/der E-Mobilist:in unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- 11.2. Zur Vertragserfüllung setzt eQuota Dienstleister:innen ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

12. **Abschließende Vereinbarungen**

- 12.1. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht und bedürfen, soweit gesetzlich zulässig, der Schriftform. Dies gilt auch für die

Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen oder Ergänzungen durch individuelle Vereinbarung bedürfen nicht der Schriftform.

- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.
- 12.3. Die Dienstleisterin ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen

13. **Widerruf**

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der eQuota GmbH, Harzer Str. 39, 12059 Berlin, +49 (0) 30 235 935 800, info@equota.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer [Webseite](#) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An eQuota GmbH, Harzer Str. 39, 12059 Berlin, +49 (0) 30 235 935 800, info@equota.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher:in

Anschrift des/der Verbraucher:in

Unterschrift des/der Verbraucher:in (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.